

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3172 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit**

A. Problem

Deutschland ist wichtigster politischer und wirtschaftlicher bilateraler Partner Mazedoniens. Darüber hinaus leben in Deutschland ca. 70 000 mazedonische Staatsangehörige. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die mazedonische Regierung haben daher den Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln und die geltenden Bestimmungen den politischen und Rechtsänderungen anzupassen.

Bezüglich Mazedonien gilt bis zum Inkrafttreten eines eigenständigen deutsch-mazedonischen Abkommens das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen weiter, wonach sich unter anderem der Kreis der familienversicherten Angehörigen in Mazedonien bei einem in Deutschland lebenden Stammversicherten nach mazedonischem Recht richtet. Dieser Rechtszustand soll durch das Inkrafttreten des eigenständigen deutsch-mazedonischen Abkommens abgelöst werden.

B. Lösung

Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und Mazedoniens der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Staat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, dass den Versicherten – unter anderem auch

Touristen – beim Aufenthalt im anderen Staat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- und Unfallversicherung erbracht werden. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen und mazedonischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Das neue Abkommen soll das bisher im Verhältnis beider Staaten weitergeltende Abkommen vom 12. Oktober 1968 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit ablösen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3172.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht näher erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3172 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Wodarg
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg

I. Überweisung

In seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3172 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung sollen im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und Mazedoniens den sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sicherstellen und koordinieren, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Staat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, dass den Versicherten – unter anderem auch Touristen – beim Aufenthalt im anderen Staat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- und Unfallversicherung erbracht werden. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen und mazedonischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt im Verhältnis zwischen beiden Staaten das Abkommen vom 12. Oktober 1968 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit außer Kraft.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Er hat die in Artikel 17 Abs. 3 des deutsch-mazedonischen Sozialversicherungsabkommens (SVA) betreffend Sachleistungsaushilfe enthaltene Regelung abgelehnt, nach der für die im mazedonischen Staatsgebiet wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen die Rechtsvorschriften des mazedonischen Trägers anzuwenden seien. Der Bundesrat hat sich gegen die grundsätzliche Einbeziehung der im Heimatstaat lebenden Eltern von Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in die deutsche Familienversicherung ausgesprochen und die Bundesregierung daher aufgefordert, auf eine Änderung des Abkommens hinzuwirken.

In ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung eine Neuaufnahme von Verhandlungen zur Änderung von Arti-

kel 17 Abs. 3 des deutsch-mazedonischen SVA mit der Begründung ab, dass ein anderer als der vom Bundesrat geforderte Weg gewählt worden sei und die dafür erforderlichen Schritte bereits eingeleitet worden seien. Für die in Mazedonien wohnenden Familienangehörigen der in der deutschen Krankenversicherung Versicherten seien die mazedonischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Kreises der Familienangehörigen nur für den Fall anzuwenden, dass die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten seien. Die Bundesregierung habe sich mit der mazedonischen Regierung darauf geeinigt, dass die Kosten für Sachleistungen künftig nicht mehr nach Pauschbeträgen je Familie erstattet würden, sondern je Familienangehörigen. Somit komme die Ausnahmebestimmung des Artikels 17 Abs. 3 SVA künftig nicht mehr zur Anwendung. Dies habe zur Folge, dass zukünftig der Kreis der in Mazedonien lebenden Familienversicherten bei einem in Deutschland lebenden Stammversicherten ausschließlich nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Die für die Durchführung des Abkommens im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland habe mit dem zuständigen mazedonischen Träger bereits die Textfassung einer Vereinbarung abgestimmt, die die entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalte. Diese so genannte Verbindungsstellenvereinbarung werde noch vor Abschluss der Ratifikation des Abkommens unterzeichnet. Dadurch werde dem beschriebenen Einvernehmen mit Mazedonien auch auf administrativer Ebene entsprochen und zugleich die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts hinsichtlich der Beurteilung des Kreises der Familienversicherten gewährleistet. Der von der Bundesregierung beschrittene Weg sei rechtssicher und zielführend.

Folgte man zum jetzigen Zeitpunkt der Forderung des Bundesrates, würde das Gegenteil des angestrebten Zieles bewirkt: Bei Nichtinkrafttreten des neuen Abkommens und erforderlichen werdenden Neuverhandlungen bliebe über längere Zeit der gegenwärtige Rechtszustand erhalten, denn das bezüglich Mazedonien anzuwendende deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen gelte bis zum Inkrafttreten eines deutsch-mazedonischen Abkommens weiter. Artikel 17 Abs. 3 SVA sei nur aus dem Grund in das Abkommen aufgenommen worden, weil Mazedonien aus politischen Erwägungen hinsichtlich des Abkommens textes Parallelität mit den kurz davor verhandelten Abkommen mit Kroatien und Slowenien als weitere Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens verlangt habe. Auch in diesen Fällen habe die Bundesregierung jedoch darauf geachtet, dass sich der Kreis der Familienversicherten nach den jeweiligen Abkommen nach deutschem Recht richte.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3172 in seiner 35. Sitzung am 16. Juni 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 15/3172 in seiner 65. Sitzung am 16. Juni 2004 aufgenommen und abgeschlossen und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

In der Beratung konzentrierten sich die Mitglieder aller Fraktionen auf die bereits in der Stellungnahme des Bundesrates hervorgehobene Regelung in Artikel 17 Abs. 3 des deutsch-mazedonischen Sozialversicherungsabkommens betreffend Sachleistungsaushilfe, nach der – für den Fall, dass die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind – für die im mazedonischen Staatsgebiet wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen die Rechtsvorschriften des mazedonischen Trägers anzuwenden sind. Übereinstimmung bestand dahin gehend, dass sich der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ausschließlich nach deutschem Recht richten solle und dies bei der Verhandlung über bilaterale Sozialversicherungsabkommen stets zu berücksichtigen sei.

Die Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP verwiesen in diesem Zusammenhang auf den in der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgezeigten Weg, mit dem eine Wiederaufnahme der bereits Ende 2001 abgeschlossenen Verhandlungen über das bilaterale Sozialversicherungsabkommen vermieden werden könne, und den im Ausschuss mündlich vorgetragenen Absatz 8 des Entwurfs der Verbindungsstellenvereinbarung, die in Kürze und noch vor Abschluss der Ratifikation unterzeichnet werden solle. Mit diesem Absatz betreffend das Meldeverfahren für in Mazedonien wohnende Familienangehörige der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Festlegung des zu nutzenden Vordrucks werde auf administrativer Ebene dem deutsch-mazedonischen Einvernehmen

auf Regierungsseite Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Regelung des Artikels 17 Abs. 3 SVA keine Rechtswirkung mehr entfalten könne. Angesichts der damit erreichten Rechtssicherheit werde dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlossen sich zudem der von der Bundesregierung vertretenen Haltung an, auf Grund der politischen Lage vor Ort sei Verständnis dafür angebracht, dass Mazedonien aus politischen Erwägungen hinsichtlich des Abkommenstextes Parallelität mit den kurz davor verhandelten Abkommen mit Kroatien und Slowenien als weitere Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens verlange. Dies gelte insbesondere, wenn man den Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das bilaterale Sozialversicherungsabkommen im Jahr 2001 berücksichtige.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU vertraten die Auffassung, rechtlich bindend sei nur der Text des Abkommens selbst; Erklärungen an anderer Stelle böten keine Rechtssicherheit. Auch mit Blick auf die Außenwirkung und die Akzeptanz der Systeme der sozialen Sicherung in der deutschen Bevölkerung sei es von besonderer Bedeutung, klare Regelungen betreffend Sachleistungsaushilfen und den Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen sichtbar in den bilateralen Abkommen zu verankern. Dies hätten die Diskussionen im vergangenen Jahr gezeigt, als es um die Fälle von in der Türkei lebenden Familienangehörigen von in Deutschland krankenversicherten türkischen Arbeitnehmern gegangen sei, die nicht erwerbstätig seien und nach dem deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen im Krankheitsfall Sachleistungsaushilfe erhielten. Gerade nach dieser Debatte müsse der Bevölkerung nun ein Signal gegeben werden, auch wenn die in Frage stehenden finanziellen Folgen gering seien. Der Verweis auf die besondere politische Lage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen oder auf parallele Abkommen mit anderen Staaten sei vor dem Hintergrund dieser Debatten ebenfalls nicht akzeptabel. Die Fraktion der CDU/CSU wolle deshalb durch eine Enthaltung bei der Abstimmung das notwendige Signal nach außen geben.

Berlin, den 16. Juni 2004

Dr. Wolfgang Wodarg
Berichtersteller

